

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
zur Förderung der Inanspruchnahme von
landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen**

(Beratungsrichtlinie –BeRI)

vom 11. Juni 2020
zuletzt geändert am 1. Januar 2021

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Zuwendungszweck	1
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfängende.....	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7	Verfahren	5
8	Geltungsdauer.....	7

**1 Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen
und Zuwendungszweck**

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage folgender Rechtsgrundlagen Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für Brandenburger Landwirtschafts- und Gartenbauunternehmen:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist;

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zur

Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) sowie die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);

§§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist;

VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

VERORDNUNG (EU) Nr.1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3521/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr.1290/2005 und (EG) Nr.485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12. 2013, S. 549; ber. ABl. L 130 vom 19. 5. 2016, S. 9);

VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 mit Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrar-
sektor,

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Beihilferechtliche Vorbemerkungen

Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ sind Beihilfen für Beratungsdienste im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Ausgenommen von der Freistellung ist der Schwerpunkt Sozioökonomie (Anlage 1, Lfd. Nr. 22). Diese erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 mit der Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Siehe auch Nummer 5.2.

1.3 Verwendungszweck

Die Zuwendung wird als Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen gewährt, die zum Klima-, Ressourcen-, Umwelt-, Natur- oder Tierschutz beitragen.

Ziel ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen und eine durch Wissenstransfer und Innovationen wettbewerbsfähige und an zukünftige Anforderungen ausgerichtete Brandenburger Landwirtschaft.

Mit dieser Förderung werden Ziele einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie die Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen aus Landesmitteln.

2.2 Die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen nach Anlage 1 aus Bundes- und Landesmitteln (GAK).

- a) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- b) zur Verbesserung des Tierwohls,
- c) zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.

2.3 Inhalte der Beratungsschwerpunkte

Die Inhalte der einzelnen Beratungsschwerpunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.4 Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Beratungsdienstleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden; weiterhin Beratungsdienstleistungen die durch staatliche, gemeinnützige oder kirchliche Beratungsstellen angeboten werden und außerdem:

- Beratungsdienstleistungen, wenn die Beratungsfachkraft gleichzeitig im Besitz des landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmens oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll;
- eine Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung;
- Leistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind;
- sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung

¹ Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen

Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 193 vom 1.7.2014, S.1).

und die Erstellung von Jahresabschlüssen;

- Teilberatungen oder nicht vollständig durchgeführte Beratungen.

3 Zuwendungsempfangende

Empfangende der Zuwendung sind Beratungsfachkräfte, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die von der Anerkennungsstelle anerkannt wurden (vgl. Nummer 4.1).

Endbegünstigte sind die landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben. Sie erhalten eine vergünstigte Beratungsdienstleistung.

Für die Förderung der endbegünstigten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen nach Nummer 2.2. gilt:

Die Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Qualifizierung der Beratungsfachkräfte

Um Zuwendungen beantragen zu können, müssen Mindestanforderungen erfüllt sein. Hierzu muss die Beratungsfachkraft ein Anerkennungsverfahren² durchlaufen.

Die Anerkennungsstelle ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

4.2 Beratungsvertrag

Um eine Zuwendung erhalten zu können, muss zwischen der Beratungsorganisation und dem landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Unternehmen ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser Beratungsvertrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- den Namen der Beratungsorganisation;
- den Namen der Beratungsfachkraft oder der Beratungsfachkräfte, welche die Beratung durchführt oder durchführen;
- die BNR-ZD des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Unternehmens (sofern vorhanden) sowie dessen Name und Anschrift;
- den Beratungsschwerpunkt;
- für den Schwerpunkt Sozioökonomie gem. Nummer 2.1 der Richtlinie, der mit Landesmitteln finanziert wird den folgenden Text:
„Die Förderung des Beratungsschwerpunktes durch das Land Brandenburg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche Unternehmen bei sozioökonomischen Belangen zu unterstützen. Sie zielt durch Wissenstransfer und Innovationen auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und an zukünftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft ab. Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg steht aus diesem Grund ein Betretungs- und Prüfrecht im

² vgl. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Anerkennung von Beratungsfachkräften auf den Gebieten der Beratung der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern

Rahmen dieser Maßnahme zu. Bei der Evaluierung der Fördermaßnahme kann durch beauftragte Personen des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich werden.“

- der Text für die Beratungsschwerpunkte, gemäß Nummer 2.2 der Richtlinien welche durch Bundes- und Landesmittel gefördert werden (GAK-Rahmenplan), lautet wie folgt:
„Die Förderung des Beratungsschwerpunktes durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche Unternehmen beim Klima-, Ressourcen-, Natur-, Umwelt- und Tierschutz zu unterstützen. Sie zielt durch Wissenstransfer und Innovationen auf eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und an zukünftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft ab. Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes Brandenburg steht aus diesem Grund ein Betretungs- und Prüferecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Bei der Evaluierung der Fördermaßnahme kann durch beauftragte Personen des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich werden;
- das Datum des Vertragsschlusses sowie die Unterschriften der Vertragspartner.

4.3 Interessenskonflikte

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Beratung gewissenhaft, unabhängig, frei von Interessen Dritten durchgeführt wird. Über das Beratungshonorar hinaus darf mit der Beratung kein wirtschaftliches Interesse der Beratungsfachkraft oder der Beratungsorganisation verknüpft sein. Insbesondere darf im Rahmen der Beratung keine Vermittlungs-, Werbe- oder Verkaufstätigkeit ausgeübt werden.

Die Beratungsfachkraft gibt dazu im Rahmen ihres Antrages auf Anerkennung eine Selbstverpflichtung ab.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteil- oder Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten / Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Beratung in Form von Beratungshonoraren. Der Stundenhonorarsatz beträgt maximal 90 Euro. Jede vollendete halbe Stunde kann abgerechnet werden.

Ein Beratungstermin hat die Mindestzeit von zwei Stunden vor Ort nicht zu unterschreiten.

Bezuschusst werden kann nur die Beratung vor Ort und die Vor- und Nachbereitung, die auch eine telefonische und / oder digitale Beratung beinhalten kann.

Zusätzliche Personal-, Sach-, Material- oder Reisekosten können nicht abgerechnet werden.

Die Umsatzsteuer und Skonti sind nicht zuwendungsfähig.

Insgesamt müssen mindestens 25 Prozent der Beratung vor Ort bei dem landwirtschaftlichen Unternehmen erbracht werden. Maximal 75 Prozent dürfen für Vor- und Nachbereitungen sowie für telefonische und / oder digitale Beratung aufgewendet werden.

Der Fördersatz beträgt zwischen 80 und bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und ist bei den jeweiligen Beratungsschwerpunkten in der Anlage 1 aufgeführt.

Der maximale Förderhöchstbetrag für einen Beratungsschwerpunkt beträgt 1.500 Euro. Zuwendungen nach Nummer 2.1 der Richtlinie (sozioökonomische Beratungsdienstlei-

tungen) dürfen im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen 20.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je endbegünstigten landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen nicht überschreiten.

Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro je Beratungsschwerpunkt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Daten der Zuwendungsempfängenden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6.2 Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich auf Verlangen betriebliche Daten der beratenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Beratungsfachkraft hat die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten und hat sich im Förder- und Auszahlungsantrag dazu zu erklären.

6.4 In Bezug auf die unter Nummer 2.2 genannten Beratungsschwerpunkte wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

6.5 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

6.6 *Beachtung des Fachrechts und sonstiger Verpflichtungen*

Die Vorgaben von Cross Compliance und das geltende Fachrecht sind zu beachten und zu vermitteln.

6.7 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Fördervoraussetzungen oder Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid nicht eingehalten werden.

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfängende falsche Nachweise vorgelegt haben oder trotz Fristsetzung durch die Bewilligungsbehörde erforderliche Informationen nicht erbringen, so wird, unbeschadet nationaler Vorgaben, die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Ein Verstoß kann zu einer verzinster Rückforderung der gewährten Zuwendung führen.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme, den Widerruf, die Erstattung und Verzinsung sind die §§ 36, 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

7 Verfahren

7.1 Antrag auf Förderung und Auszahlung

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Möglichkeit zur Antragstellung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Antragstellung fortlaufend möglich.

Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie förderunschädlich, sofern mit der Beratung nicht vor dem zuletzt veröffentlichten Datum zur Antragsstellung auf der Internetseite des MLUK und nicht vor der Anerkennung, der

an der Beratung beteiligten Beratungsfachkräfte durch das LELF begonnen wurde.

Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss das landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen das Formular „Nachweis des Anreizeffektes“ ausfüllen und unterzeichnen.

Unverzüglich vor Beginn der Beratung sendet die Beratungsorganisation der Bewilligungsbehörde dieses Formular zusammen mit dem abgeschlossenen Beratungsvertrag elektronisch unter der angegebenen E-Mail-Adresse zu. Die Meldung dient auch der Vorausplanung des künftigen Mittelbedarfs.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn muss nicht gesondert beantragt werden.

Der Förder- und Auszahlungsantrag ist vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser Antrag entspricht Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Die Beratungsorganisation stellt bei der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages den gemeinsamen Förder- und Auszahlungsantrag.

Der Antrag ist unter Verwendung eines auf der Internetseite des MLUK erhältlichen Vordrucks zu erstellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Beratungsvertrag;
- das Beratungsprotokoll. Dafür ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden (Anlage 2). Die Ergebnisse der Beratung, sind durch die Beratungsfachkraft in diesem Beratungsprotokoll zu dokumentieren und durch die Beratungsfachkraft und das endbegünstigte landwirtschaftliche

oder gartenbauliche Unternehmen zu unterzeichnen.

Im Falle eines erneuten Vertragsabschlusses des gleichen Beratungsschwerpunktes beim selben landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmen ist das unterzeichnete Beratungsprotokoll des vorherigen Vertrages beizufügen. Dieses muss vor dem erneuten Vertragsabschluss unterzeichnet worden sein;

- eine Kopie der Rechnung. Die Originalrechnung wird nach Einreichung des Antrages bei der Bewilligungsbehörde an das endbegünstigte Unternehmen gerichtet. Die Rechnung darf den Förderhöchstbetrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinie 1500 Euro (Nettobetrag) nicht übersteigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn der Förder- und Auszahlungsantrag spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsstempel).

7.3 Auszahlungsverfahren

Gemäß den Regelungen in Art. 1 Absatz 7 a VO EU 702/2014 können Auszahlungen für Beratungsdienstleistungen für endbegünstigte landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung ihren Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihre Niederlassung im Land Brandenburg haben.

Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

Die Zahlung erfolgt auf das unter dem mit dem Antrag bekannt gegebenen Bankkonto der Beratungsorganisation.

Teilauszahlungen erfolgen nicht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gelten die Angaben im Förder- und Auszahlungsantrag.

Nummer 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Anlagen

Anlage 1: Beratungsschwerpunkte

Anlage 2: Beratungsprotokoll

Potsdam, 6. Januar 2021



Axel Vogel

Minister für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

**Beratungsschwerpunkte**

zur Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen

Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
1	Diversifizierung	Beratung zur Diversifizierung / alternativen Einkommensquellen in der Landwirtschaft/ Gartenbau, zum Beispiel: Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie, Soziale Landwirtschaft	2.2 a)	80 Prozent
2	Diversifizierung, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebs oder der Investition verbessert werden	Beratung zur Diversifizierung / alternativen Einkommensquellen in der Landwirtschaft/ Gartenbau, zum Beispiel: Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie, Soziale Landwirtschaft	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
3	Landwirtschaft und Gartenbau – wirtschaftliche Aspekte	Landwirtschaft und Gartenbau – wirtschaftliche Aspekte, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten,	2.2 a)	80 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<p>Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand)</p> <ul style="list-style-type: none">• betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inkl. Betriebsvergleich)• Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren• Beratung der Direktvermarkter – Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschl. Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.)• Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte		
4	Landwirtschaft und Gartenbau, sofern wirtschaftliche und ökologische Leistungen sowie Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz des Betriebs oder der Investition verbessert werden	Landwirtschaft und Gartenbau – Klimafreundlichkeit/Klimaresistenz, zum Beispiel: produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung (zu Standortmanagement, technischen Geräten, Pflanzenschutz, Optimierung von Anbaustrukturen, Verwendung von Düngern, Schaderregern im Bestand)	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<ul style="list-style-type: none">• betriebswirtschaftliche Beratung (Unternehmensebene, Jahresabschlussanalysen, inkl. Betriebsvergleich)• Verfahrensanalyse gärtnerischer Produktionsverfahren• Beratung der Direktvermarkter – Vermarktungswege/Betriebsorganisation (einschl. Büromanagement, Datensicherheit/Digitalisierung etc.)• Erarbeitung zukunftsorientierter Betriebskonzepte		
5	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere – Antibiotikaeinsatz	<ul style="list-style-type: none">• Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln• Behandlung von Erkrankungen• Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz• Dokumentationsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antibiotikaeinsatz• Einsatz alternativer Heilungsmethoden und Naturheilverfahren• Erstellung und Umsetzung von präventiven Maßnahmenkonzepten	2.2 b)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
6	Tierschutz, Tierhaltung, Tierzucht sowie Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	Beratung zur Verbesserung des Tierschutzes, der Tierzucht, der Gesundheit und Robustheit, insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements bei allen landwirtschaftlichen Nutztierarten, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• zur Umsetzung des Tierschutzplans Brandenburgs• zu Managementmaßnahmen in der Tierhaltung und Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere• zum Einbau und/oder Einführung neuer Haltungssysteme und -formen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in der Nutztierhaltung	2.2 b)	bis zu 100 Prozent
7	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Beratung zu Fördermöglichkeiten und zur betriebsspezifischen Auswahl und Nutzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
8	Biodiversität	Beratung zur Erhaltung, Verbesserung und Steigerung der Biodiversität, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, z. B. Hecken, Biotopen, Lerchenfenstern oder Streuobstwiesen• Beratung zum Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutzierrassen und alte Pflanzensorten)• Beratung zum Schutz und Erhalt von Übergangsflächen, z. B. von Feldrainen und Graswegen• Beratung zum Arten- und Gelegeschutz von freilebenden Tieren der Agrarlandschaft• Darstellung und Bewertung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und der Biodiversität und sich daraus ergebender Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen• Erhebung von bestehenden Naturschutzleistungen im Betrieb• Darstellung und Bestätigung von Naturschutzleistungen des Betriebes• Erarbeitung von betrieblichen Maßnahmeplänen zur Erhaltung der	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<p>Biodiversität und deren ökonomische Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufzeigen von Förder- und Kompensationsmöglichkeiten (Vertragsnaturschutz, natürliches Erbe, Ausgleichsmaßnahmen u.a.)• Erschließung von zusätzlichen Einnahmen aus der Landschafts- und Biotoppflege• Umsetzung von Maßnahmen aus den Managementplänen und Bewirtschaftungserlassen in NATURA 2000-Gebieten• Beratung zu Inhalten von Schutzgebietsverordnungen die den Betrieb betreffen (z.B. FFH/SPA)		
9	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren	Beratung zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher/ gartenbaulicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen und zu nachhaltigen Anbauverfahren, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Arten- und Sortenwahl, Bestandsführung, Verbesserung der Robustheit der Anbaukulturen, Schutz von Pflanzen vor	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<p>zusätzlichen biogenen temperaturbedingten Einflüssen wie Schädlingen</p> <ul style="list-style-type: none">• humusschonende Bodennutzung, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, diversifizierte Fruchtfolgen, Vermeidung von Bodenerosion, Vermeidung von Bodenschadverdichtung• Bodenwasserhaushalt; Förderung der Versickerung durch Verbesserung der Bodenstruktur, z. B. durch Humusaufbau, Beratung in Bezug auf Trocken- und Wassermangelphasen• technische Maßnahmen (u.a. energie- und wassersparende Beregnungs-/Bewässerungstechnik, Drainagemanagement)• Grünlanderhaltung, umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen, Umwandlung von Ackerland zu Grünland• abfallarme Anbaumethoden, Abfallmanagement in der Landwirtschaft, Nutzungskonzepte für biogene Reststoffe• Erstellung eines betriebsspezifischen Managementplanes um eine effektive Anpassung zu gewährleisten		



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
10	Emissionsminderung in der Tierhaltung - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren	Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung und zu Anpassungsstrategien landwirtschaftlicher Betriebe an veränderte klimatische Bedingungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Berechnung / Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen• Minderung von Ammoniak- und THG-Emissionen, z.B. durch bauliche/ technische Maßnahmen, Haltungsformen, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung mit möglichst klimaschonend erzeugten Futtermitteln• Minderung von N-Ausscheidungen, z.B. durch Verringerung von Futterprotein• Minderung von THG-Emissionen bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger• bauliche und technische Maßnahmen zur Regulierung des Stallklimas• klimaangepasste Haltungssysteme (u. a. Fütterungs- und Transportzeiten)	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
11	Nährstoffkreisläufe / Stoffströme - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren	Beratung zu Nährstoffkreisläufen / Stoffströmen, Beratung zur Emissionsminderung im Pflanzenbau, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Beratung zu Schwerpunkten der Düngeverordnung• Berechnung / Analyse der THG-Emissionen und darauf aufbauende Handlungsempfehlungen• Aufbau eines betrieblichen Nährstoffmanagements mit dem Ziel permanenter Transparenz über anfallende Nährstoffmengen, Nährstoffaufnahmen und -abgaben• Verbesserung der Nährstoffeffizienz• Verbesserung der Düngemittelapplikation; Depotdüngung (z. B. Cultanverfahren)• Verwertungs- und Lagermöglichkeiten	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
12	Energieeffizienz - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen sowie nachhaltige Anbauverfahren	Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Verbrauchsanalysen und darauf aufbauende Empfehlungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern• stromsparende Lüftungstechnik	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<ul style="list-style-type: none">• reduzierte Bodenbearbeitung• Einsatz erneuerbarer Energien auf dem Betrieb (eine Energieberatung nur des Wohnbereichs oder nur von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderfähig)		
13	Greeningverpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Anbaudiversifizierung• Erhaltung von Dauergrünland• Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
14	Junglandwirte und Junglandwirtinnen/ Junggärtner und Junggärtnerinnen	Beratung zu Möglichkeiten der Verbesserung von wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz des Betriebes oder von Investitionen	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
15	Nachhaltigkeitssysteme/ Umweltmanagementsysteme	Beratung zur Nutzung von Nachhaltigkeits-/Umweltmanagementsystemen zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">• REPRO (Umwelt- und Betriebsmanagementsystem)• EMAS (Eco Management and Audit Scheme)• RISE (Response-Inducing Sustainability Evaluation)	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<ul style="list-style-type: none">• KSNL (Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft)• DLG-Zertifikat		
16	Optimierung – Ökologische Landwirtschaft	Beratung von ökologischen Betrieben zur Optimierung von Tierhaltung, Pflanzenbau, Gartenbau sowie Betriebsmanagement und Vermarktung	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
17	Umstellung – Ökologische Landwirtschaft	Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsverfahren	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
18	Gewässerrandstreifen – Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft	Beratung zur landwirtschaftlichen/ gartenbaulichen Nutzung von Gewässerrandstreifen <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 38 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz• angepasste Nutzung von Gewässerrandstreifen zur Funktionserhaltung und -verbesserung, Umsetzung der Kooperationsvereinbarung	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		gemäß § 77a Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeit einer Agrarholznutzung gemäß § 77a Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz		
19	Nutzung Überschwemmungsgebiete / Hochwasser-Risikogebiete – Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft	Beratung zur landwirtschaftlichen Nutzung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasser-Risikogebieten sowie zur Vorsorge vor Schäden durch Starkregenereignisse <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der gesetzlichen Nutzungseinschränkungen gemäß § 78a Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz• angepasste Nutzung unter Beachtung von Hochwasser-Risiken• abflussmindernde Nutzung auf Flächen mit Gefährdungspotential bei Starkregen	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
20	Gewässer-, Moorschutz – Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft	Beratung zum Gewässerschutz, Moorschutz und zum Landschaftswasserhaushalt <ul style="list-style-type: none">• wirtschaften auf kohlenstoffreichen Böden• Einsatz von Torfersatzstoffen	2.2 c)	bis zu 100 Prozent



Lfd. Nr.	Beratungsschwerpunkt	Beratungsdienstleistungen	Gegenstand der Förderung	Fördersatz (der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 1500 Euro je Beratungsschwerpunkt)
		<ul style="list-style-type: none">• Beratung zur Vermeidung von Einträgen von Nährstoffen• Beratung zum schonenden Umgang mit den Wasserressourcen (Grundwasserneubildung, Wasserrückhalt)		
21	Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge – Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Luft	Beratung zur Vermeidung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer	2.2 c)	bis zu 100 Prozent
22	Sozioökonomie	Sozioökonomische Beratung zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none">• Liquiditätsprobleme• Existenzgründung• Verkauf• Insolvenz• Betriebs(teil)aufgabe• Altersvorsorge• Krankheit, Tod	2.1	bis zu 100 Prozent



Beratungsprotokoll zur Richtlinie über die Förderung von Beratungsdienstleistungen

Lfd. Nr. Beratungsschwerpunkt (laut Anlage 1 der Richtlinie):

Hinweis: Für jedes landwirtschaftliche/gartenbauliche Unternehmen ist ein gesondertes Beratungsprotokoll zu erstellen.

Name Beratungsorganisation:	BNR-ZD der Beratungsorganisation:
Vor- und Nachname Beratungsfachkraft (verantwortlich):	Ggf. weitere eingesetzte Beratungsfachkräfte:
Name Landwirtschafts-/Gartenbauunternehmen:	BNR-ZD des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Unternehmens:

Beratungsinhalte	Bitte jeweils ankreuzen
Beratungsschwerpunkt wurde problemlösungsorientiert bearbeitet	<input type="checkbox"/>
Analyse der einzelbetrieblichen Situation (mit Schwerpunktbezug) ist erfolgt	<input type="checkbox"/>
Messgrößen und Erfolgsindikatoren wurden aufgeführt	<input type="checkbox"/>
Ein Ausblick wurde gegeben und die Umsetzung ist thematisiert worden	<input type="checkbox"/>
Einzelbetriebliche Empfehlungen wurden benannt	<input type="checkbox"/>
Beratungsempfehlungen (stichpunktartig):	

Beratungstermine auf dem landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betrieb (mindestens 25 Prozent der Zeit insgesamt)		
<i>Hinweis: Sollte Tabelle nicht ausreichen, bitte auf weiterem Protokoll fortführen und beilegen.</i>		
Datum (TT.MM.JJJJ)	Anzahl Stunden	Arbeitsinhalt (stichpunktartig)
Arbeitszeit außerhalb des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betriebes (maximal 75 Prozent der Zeit insgesamt)		
Anzahl Stunden gesamt		<i>Hinweis: Der Stundenhonorarsatz (maximal 90 Euro) multipliziert mit dem Fördersatz (laut Anlage 1 der Richtlinie) und multipliziert mit der Anzahl der durchgeführten Beratungsstunden (jede vollendete halbe Stunde kann abgerechnet werden) ergibt in Summe die mögliche Zuwendungshöhe.</i>

Stundenhonorarsatz	Euro * Fördersatz (0,8 oder 1)	*	Beratungsstunden =	Euro
				(=Nettobetrag laut Rechnung)

Dokumentation der Beratung	Bitte ankreuzen
Abschlussdokumentation ist übergeben/verschickt	<input type="checkbox"/>

landwirtschaftliches/gartenbauliches Unternehmen
Ich bestätige, dass die Beratung wie dargestellt durchgeführt wurde.

Beratungsfachkraft (verantwortlich)
Ich bestätige, dass die Beratung wie dargestellt durchgeführt wurde.

Datum _____ Unterschrift _____

Datum _____ Unterschrift _____